

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00024

vom 28. Juni 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00024

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00024 du 28 juin 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00024 del 28 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

4. Juni 2022 bei der Y.____ GmbH , Schaffhausen , als Mitarbeiter Sicherheit auf Abruf tätig
(Urk. 9/

E. 3

Ziff. 1-3 , vgl. Urk. 9/10 und Urk. 9/12

Ziff. 2.1) . Am 28. November 2023 meldete er sich beim Regionalen
Arbeitsvermittlungszentrum Winterthur (RAV) an und stellte Antrag auf
Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Dezember 2023 (Urk. 9/ 1 , Urk. 9/

E. 3.2

Was den relevanten Beobachtungszeitraum anbelangt, sind vorliegend, da der
Beschwerdeführer seit dem 28. April 2022 auf Abruf bei der Y.____ GmbH angestellt war
und seit Juni 2022 Arbeit leistete (vgl. Urk. 9/10 und Urk. 9/12) , die letzten zwölf Monate
vor der Anspruchserhebung a b

1. Dezember 2023 (Urk. 9/ 3 Ziff.2)

massgebend .

Nachdem das Arbeitsverhältnis per 29. Februar 2024 beendet wurde (Urk. 3/1) und damit
weniger als zwei Jahre dauerte, besteht kein Anlass, den Beobachtungszeitraum auf mehr
als 12 Monate auszudehnen (vgl. die Urteile des Bundesgerichts C 9/06 vom 12. Mai 2006
und 8C_625/2013 vom 23. Januar 2014, veröffentlicht in der ARV 2014 S. 62 ff.) .

Zu berücksichtigen sind daher die monatlichen Arbeitszeiten des Beschwerdefüh rers

von

Dezember

20

E. 6

Ziff. 2) .

Mit Verfügung vom 9. Januar 2024 (Urk.

E. 9

/

E. 14

) verneinte die Unia

Arbeitslosen kasse eine Anspruchsberechtigung ab dem 1. Dezember 20 23 mangels anrechen baren Arbeitsausfalles.

Die dagegen vo m Versicherten am 1 9. Januar 2024 erhobene Einsprache (Urk. 9 /

E. 17

) wies die Unia Arbeitslosenkasse mit Einspracheentscheid vom 3 1. Januar 2024 ab (Urk. 9/

E. 22

bis Ende November 202 3. Gemäss

Lohnabrechnungen der Y.____ GmbH arbeitete er wie folgt (Urk. 9 / 11): Monat
Arbeitsstunden Dezember

2022 116.75

Januar 20

E. 23

100.25

Februar 202 3 163 März 202 3 232.75 April 202 3 177.75

Mai 202 3 204.25

Juni 202 3 194.75

J uli 202 3 198

August 202 3

168.75

September 202 3 215

Oktober 202 3 230

November 2023 257 Total 2258.25 Durchschnitt 188.19 +/- 20 % 150.5 bis 225.8

Bei eine r im Beobachtungszeitraum von zwölf Monaten ermittel ten durchschnitt lichen
Arbeitszeit von 188.19 Stunden ergibt sich aus der obigen Darstellung, dass die
Beschäftigungsschwankungen in den Monaten Dezember 2022, Januar 2023, März 2023,
Oktober 2023 und November 2023

mehr

als 20 % (also unter 150.5 Stunden oder
über 225.8 Stunden)

vom Monatsdur ch schnitt von 188.19 Stunden abweichen und damit als erhebliche
Beschäftigungsschwankungen zu qualifizieren sind (vorstehend E. 1. 3).

Selbst wenn man von einem sechsmonatigen Beobachtungszeitraum ausginge, w äre in den
Monaten August und November 2023 die bei einer sechsmonatigen Betrachtungsdauer
maximal zulässige Beschäftigungsschwankung von 10 % (vgl. vorstehend E. 1. 3) über
schritten (vgl. nachfolgende Tabelle). Monat Arbeitsstunden

Juni 2023 194.75 Juli 2023 198 August 2023 168.75 September 2023 215 Oktober 2023 230 November 2023 257 Total 1263.5 Durchschnitt 210.6 +/- 10 % 189.5 bis 231.6

Da es ausreicht, dass bereits in einem Monat die maximal zulässige Abweichung von der ermittelten durchschnittlichen Arbeitszeit überschritten wird (vorstehend E. 1.3), lässt sich vorliegend aufgrund der erheblichen Beschäftigungsschwankungen sowohl mit Blick auf einen zwölfmonatigen Beobachtungszeitraum als auch mit Blick auf einen sechsmonatigen Beobachtungszeitraum keine Normalarbeitszeit und in der Folge auch kein Verdienstausschlag ermitteln. Die Beschwerdeführerin hat demnach zu Recht einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Dezember 2023 verneint.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 4.

Im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren darf obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieses Grundsatzes hat das Bundesgericht der Suva und den privaten UVG-Versicherern sowie – von Sonderfällen abgesehen – den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (vgl. BGE 126 V 143 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 8C_780/2016 vom 24. März 2017 E. 9.2, je mit Hinweis).

Es ist kein Grund für ein Abweichen von diesem Grundsatz ersichtlich. Praxisgemäss ist der Beschwerdeführerin daher trotz entsprechendem Antrag (Urk. 8 S. 1) keine Parteientschädigung zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beschwerdeführerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Unia Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AFA) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grieder-Martens Schucan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.